

## **Satzung für den Schulverein der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule e. V. vom 21.04.2010**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Wilhelm-Bracke Gesamtschule e. V.“ und hat seinen Sitz in Braunschweig. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer 3423 eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Schülerinnen und Schüler der Wilhelm-Bracke- Gesamtschule, sowie dem Schulleben. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Mittel**

Die für seinen gemeinnützigen Zweck benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden jeglicher Art
3. Veranstaltungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Bildung von Rücklagen ist im Rahmen des § 58 Nr. 6 und 7 AO zulässig.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder werden, der die Bestrebungen des Vereins unterstützen will. Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Die Erziehungsberechtigten jedes neu in der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule aufgenommenen Schülers werden automatisch aufgefordert, dem Schulverein beizutreten. Für alle Erziehungsberechtigten eines Schülers besteht nur eine Mitgliedschaft. Für Geschwisterkinder ist eine gemeinsame Mitgliedschaft ausreichend. Auf schriftlich begründeten Antrag kann die Mitgliedschaft 1 Jahr lang ruhen. Wiederholungsanträge sind zulässig.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Kündigung
- durch Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft erlischt nicht automatisch mit dem Verlassen der Schule. Die Kündigung kann jeweils zum Schuljahresende erfolgen. Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen, wenn sie

- gegen die Vereinsziele verstoßen
- trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung mit ihrem Jahresbeitrag im Rückstand bleiben

Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitgliedes erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist im 4.Quartal eines jeden Kalenderjahres zu entrichten, bzw. wird abgebucht. Ein Rechtsanspruch auf Rückzahlung von Mitgliedbeiträgen besteht nicht.

## **§ 7 Zahlung von Mitgliedsbeiträgen**

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt grundsätzlich unbar, in der Regel im Einzugsverfahren.

## **§ 8 Verwendung der Vereinsgelder**

Die Mittel des Vereins können zum Beispiel verwendet werden für

- allgemeine Elterninformationen
- Anschaffungen und Vorhaben, die vom Schulträger nicht finanziert werden
- Projekte von größeren Gruppen bzw. ganzen Jahrgängen, die den schulischen Zusammenhalt der Schüler bzw. deren Lernmotivation fördern können
- die in Ausnahmefällen erforderliche Unterstützung von einzelnen Schülern bei Stammgruppenfahrten und ähnlichen Veranstaltungen, wenn dadurch die Integration der Schüler gefördert werden kann
- die Geschäftsführung, jedoch nur für erforderliches Porto, Papier- und Druckkosten, sowie zur Verwaltung des Mitgliederbestandes

Weder der Vorstand noch die Mitglieder dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins mittelbar oder unmittelbar irgendwelche materiellen Vorteile erhalten.

## **§ 9**

### **Vorstand**

Zur Leitung der Vereinsgeschäfte ist der Vorstand bestimmt. Dieser besteht aus dem/der

- ersten Vorsitzenden
- zweiten Vorsitzenden
- Kassenführer/Kassenführerin
- Schriftführer/Schriftführerin und einem Beisitzer/in

Je ein Vorstandsmitglied soll dem Schulelternratsvorstand und der Schulleitung angehören, wenn diese Mitglieder vom Schulelternrat oder von der Schulleitung dem Schulverein benannt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung von Vorstandmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten und muss in einer kurzfristigen einzuberufenden Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt abgehandelt werden.

Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der 1. und der 2. Vorsitzende, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand arbeitet vertrauensvoll mit der Schulleitung und dem Elternrat der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule zusammen. Der Vorstand beschließt, wenn mehr als die Hälfte des gesamten Vorstandes anwesend ist. Jeweils bei seiner konstituierenden Sitzung gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

## **§ 10**

### **Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

Der Vorstand darf über Verpflichtungen und Ausgaben im Einzelfall bis zu einer Höhe des zweihundertfachen eines Mindestjahresbeitrages (zzt. 2.400 €) beschließen. Größere Summen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.

## **§ 11**

### **Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Es müssen mindestens zwei Kassenprüfer und ein Vertreter gewählt werden, von denen einer nach einem Jahr ausscheidet, sodass es immer einen erfahrenen und einen neu gewählten Prüfer gibt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Schulvereins angehören und sollen auch mit keinem Vorstandsmitglied verwandt oder verschwägert sein. Sie haben die Kasse, Konten und die Rechnungsführung (Buchhaltung) zu prüfen. Die Anzahl der Prüfungen ist ihnen freigestellt. Es muss jedoch mindestens eine innerhalb der letzten vier Wochen vor der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Sie berichten der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes.

## **§ 12**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. - 31.12.).

### **§ 13**

#### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich, im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres, unter Angabe der Tagesordnung von einem Vorstandsmitglied einberufen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Jahresbericht des Vorstandes
3. Kassenbericht des Kassenführers
4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Kassenprüfers gem. § 11 sowie alle zwei Jahre
6. Wahl eines Wahlleiters
7. Wahl eines neuen Vorstandes
8. Festlegung der Beitragshöhe

Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

### **§ 14**

#### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die laufenden Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Vorstand ist stimmberechtigt.

Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden. Bei verspäteter Einreichung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Zulassung solcher Anträge. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit und müssen mit der Einladung veröffentlicht werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Schriftführer und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Wilhelm-Bracke-Gesamtschule. Die Abwicklung der Auflösung erfolgt durch den Vorstand.

### **§ 15**

#### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Anträge von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder durch den Vorstand verlangt werden. Ein Antrag auf Auflösung muss mindestens einen Monat vor der hierfür zur Entscheidung einberufenen Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Die Auflösung des Vereins erfolgt, falls in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung 2/3 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Braunschweig, den 21.04.2010